

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (**Änderungen**)

Gültiges Reglement		Änderungen (rot)		Erläuterungen
		Werden einzelne Absätze/Wörter/Sätze daraus geändert, wird zur Lesbarkeit der gesamte Artikel aufgeführt.		Bemerkungen, Vorprüfung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
I. Allgemeines				
1. Gegenstand				
Grundsatz Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen. ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten. ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.		Grundsatz Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen. ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Aufwand für Einzelfakturen, Expertenonorare und Publikationskosten. ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.		Abgeltung des Verwaltungsaufwands für die ausserordentliche Ausstellung einfacher Fakturen (wenn Rechnungsstellung anstelle Bezahlung am Schalter gewünscht wird).
Art. 1a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August (Stichtag) in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 80.-- bis Fr. 100.-- (jährlich pro Hund) jährlich fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Allfällige Ausnahmen von der Taxpflicht regelt Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz.		Art. 1a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August (Stichtag) in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 80.00 bis CHF 180.00 (pro Hund/Jahr) jährlich fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Allfällige Ausnahmen von der Taxpflicht regelt Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz.		Im 2022 betrugen die effektiven Kosten für «Hundeverwaltung» CHF 30'750.00, die Einnahmen jedoch nur CHF 15'280. Um nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip zu arbeiten, soll die Hundetaxe auf min. CHF 165.00 pro Hund erhöht werden. Die Gebührenschere wird neu so festgesetzt, dass in Zukunft die Kosten dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip angepasst werden können, ohne gleich eine Reglementsänderung mit sich zu ziehen.
2. Bemessung				
Kostendeckung, Verhältnismässigkeit Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr				

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (Änderungen)

und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal). ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen. ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.				
Bemessungsarten Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen. ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.				
Gebühren nach Aufwand Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I, b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten. ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt. Bis 15 Minuten kann eine Minimalgebühr einkassiert werden.		Gebühren nach Aufwand Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: c) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I, d) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten. ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt. ~~Bis 15 Minuten kann eine Minimalgebühr einkassiert werden.~~		<u>Vorprüfungsbericht AGR</u> Art. 4 Abs. 4: Der zweite Satz sollte so geändert werden, dass klar wird, dass die «Minimalgebühr» keine Aufwandgebühr, sondern eine Pauschale darstellt. ↳ Es wird auf die Einkassierung von Aufwänden unter 15 Minuten verzichtet. Dies wird als Basis-Dienstleistung der Gemeinde betrachtet.
Pauschalgebühren Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.				

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (**Änderungen**)

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner				
Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.				
4. Erhebung				
Erlass der Gebühr Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen oder bei gemeinnützigen Organisationen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.				
Inkasso Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.				
Kostenvorschuss Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.				
Benachrichtigung Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.				
Fälligkeit Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.				
Zahlungsfrist Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.				

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (Änderungen)

Verzugszins Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.				
Verjährung Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.		Verjährung Art. 14 ¹ Die Verjährungsfrist stützt sich auf Art. 64 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG). ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.		<u>Vorprüfungsbericht AGR:</u> Die Gemeinde kann sich bezüglich der Verjährung entweder auf die Verjährungsfristen für Gebühren der kantonalen Verwaltung (10 Jahre gestützt auf Art. 64 des Finanzhaushaltsgesetzes [FHG]2) stützen oder auch auf das Bundeszivilrecht (10 Jahre generell für alle Forderungen des Bundeszivilrechts und speziell 5 Jahre für periodische Gebühren gestützt auf Art. 127 und 128 des Obligationenrechts [OR]3). Das AGR empfiehlt den Gemeinden, sich auf das öffentliche Recht zu stützen.
II. Gebührenbereiche				
1. Personen-, Familien-, Erbrecht				
Familienrecht Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)	Familienrecht Art. 15 Aufgehoben		Die Gemeinde ist nicht mehr für Vormundschaften zuständig. Dies wurde an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie den regionalen Sozialdienst übergeben.
Erbrecht Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung und Erbschaftsverwaltung.	Aufwandgebühr II	Erbrecht/Vorsorge Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung und Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II	Ergänzung
² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--	² Letztwillige Verfügung, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung , Aufbewahrung mit Empfangsschein		Momentan bezieht sich die Gebühr nur auf letztwillige Verfügungen. Jedoch werden neu auch Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen hinterlegt.
³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Aufwandgebühr II			
⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II			

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (**Änderungen**)

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 20.00	Entstandener Aufwand lässt sich nicht mit CHF 2.00 pro Seite decken.
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--			
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 100.--			
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I			
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I			
2. Einwohnerkontrolle				
Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern		Art. 17 ¹ Die Niederlassung und Aufenthalt stützt sich auf die Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161) ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländischen Personen stützt sich auf die Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26) ³ An- und Abmeldebestätigungen für ausländische Personen.	CHF 20.00	Vorprüfungsbericht AGR: Anpassung korrekte Bezeichnung Die Ausstellung von solchen Bestätigungen ist für Schweizer bereits kantonal geregelt (CHF 20.00). Mit der Anpassung gilt die Gebühr von CHF 20.00 nun auch für ausländische Personen.
Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II			
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KbÜG ³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbÜV	Aufwandgebühr II reduziert Gratis	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 28 Abs. 3 KbÜG ³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KbÜG		Anpassung an das kantonale Recht.
Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbÜV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung ² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbÜV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 260.-- bis 400.- Fr. 125.-- bis 250.-			

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (Änderungen)

[illegible]

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (Änderungen)

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag - unbefestigter Boden: pro m²/Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr) ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden ⁵ Benützung der Räumlichkeiten in der Zivilschutzanlage für Anlässe	Fr. 50.-- Fr. --.50 Fr. --.20 Fr. 12.-/Person für Übernachtung Fr. 100.-/Gruppe Aufenthaltsraum Fr. 50.-- für Küche Fr. 20.- Heizung	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag - unbefestigter Boden: pro m²/Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr) ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden ⁵ Benützung der Räumlichkeiten in der Zivilschutzanlage für Anlässe Grabenaufbrüche Art. 24a ¹ Für die Erteilung der Grabenaufbruchsbewilligung auf öffentlichen Strassen und Plätzen (darin enthalten: ein Aufbruch) wird eine einmalige Grundgebühr erhoben. ² Für jeden weiteren Aufbruch im selben Bewilligungsverfahren. ³ Die Kosten für den definitiven Deckbelageseinbau durch die Gemeinde wird, anhand von jähr-	<u>Übernachtung pro Person</u> CHF 12.00 bis CHF 15.00 <u>Aufenthaltsraum pro Tag</u> 1 – 3 Tage CHF 170.00 bis CHF 200.00 Ab 4 Tage CHF 125.00 bis CHF 155.00 <u>Küche pro Tag</u> CHF 100.00 bis CHF 130.00 <u>Heizung pro Tag:</u> CHF 20.00 bis CHF 25.00 CHF 100.00/Ge-such CHF 50.00/Auf-bruch	Definitiver Betrag wird im Gebüh-rentarif durch den Gemeinderat festgesetzt → Legitimation wurde im Art. 51. Abs. 3 ergänzt. Ein Gesuch kann mehrere Auf-brüche enthalten. Teilweise über 25 (grosser Aufwand für Kontrollen, Ausmass, Werkhof etc.).
---	--	--	---	---

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (**Änderungen**)

		lich aktualisierten Unternehmerpreisen, dem Bewilligungsnehmer des Grabenaufbruchs in Rechnung gestellt.		
Leumundszeugnis Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--	Leumundszeugnis Art. 25 Leumundszeugnis	CHF 20.00	Handlungsfähigkeitszeugnisse werden neu durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausgestellt.
Ausweise Art. 26 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis ² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis Schriftliche Anfragen	Fr. 15.— Fr. 5.-- Fr. 10.--	Ausweise Art. 26 Aufgehoben		Es gibt keine Einheimischenausweise mehr.
Fundbüro Art. 27 ¹ Herausgabe von Fundgegenständen ² Bei kostspieligen Nachforschungen und Aufbewahrung	Fr. 10.— Aufwandgebühr I und effektive Kosten			
Waffenerwerbsschein Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des Eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)	Waffenerwerbsschein Art. 28 Aufgehoben		Vorprüfungsbericht AGR: Da in Art. 1a der Kant. Waffenerverordnung KWV nur geregelt ist, dass: «Für die Prüfung der Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG kann die Kantonspolizei die erforderlichen Auskünfte bei den Gemeinden sowie den kantonalen Justiz- und Verwaltungsbehörden einholen, namentlich bei den kommunalen Sozialbehörden sowie den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden», kann die Gemeinde dafür keine Gebühr mehr verfügen. Fällt eine Gebühr an, stützt sich diese auf Bundesrecht (Waffengesetz und Waffenverordnung, insb. Anhang I).
Wehrdienste Art. 29 Inanspruchnahme der Wehrdienste nach Art. 19 ff des Wehrdienstreglementes der Einwohnergemeinde Täuffelen.	Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen (Ansatz Ernstfalleinsatz/Brandwache)	Feuerwehrdienste Art. 29 ¹ Inanspruchnahme der Feuerwehrdienste nach Art. 19 ff des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Täuffelen.		Neuformulierung

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (Änderungen)

		Exmission Art. 29a Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühre I	Vorprüfungsbericht AGR: Es fehlt in der Gemeinde Täufern eine Gebührenregelung für den Fall, dass die Gemeinde eine Exmission durchführen muss. Ich empfehle Ihnen, die folgende Bestimmung aufzunehmen
4. Bauwesen				
4.1 Baugesuche und Voranfragen				
		Eingabe ins System eBau Art. 29b Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühre I	Vorprüfungsbericht AGR: Es fehlt in der Gemeinde Täufern eine Gebührenregelung für den Fall, dass die Gemeinde eine Exmission durchführen muss. Ich empfehle Ihnen, die folgende Bestimmung aufzunehmen
Vorläufige, formelle Prüfung Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühre I Aufwandgebühre II Fr. 30.--	Vorläufige, formelle Prüfung Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühre II Aufwandgebühre II Aufwandgebühre II	Aufwand sehr unterschiedlich und nicht pauschalisiert verrechenbar.
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühre II Fr. 50.— Aufwandgebühre II	Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühre II Aufwandgebühre II Aufwandgebühre II	Aufwand sehr unterschiedlich und nicht pauschalisiert verrechenbar.
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ³ Publikation	Aufwandgebühre II Fr. 20.-- pro Gesuch Fr. 50.--	Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) Art. 32 ¹ Koordinierte materielle Prüfung inkl. Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ² Aufgehoben ³ Publikation	Aufwandgebühre II CHF 65.00	Infolge Einführung eBau ist der Aufwand für das Einholen der Amtsberichte und Nebenbewilligungen deutlich geringer. Dies ist nun Teil der koordinierten materiellen Prüfung. Aufgrund Einführung eBau wurde der administrative Aufwand für

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (**Änderungen**)

				die Publikation erhöht (das Gesuch muss zusätzlich zur amtlichen Publikation auch über eBau veröffentlicht werden).
⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr II	Aufwand je nach Empfängerkreis sehr unterschiedlich und nicht pauschalisierbar.
⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II			
⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II			
⁷ Weitere Bewilligungen:		⁷ Aufgehoben ⁸ Anmeldung Revers im Grundbuch inkl. Eintragungsgebühr ⁹ Vergabe Hausnummer inkl. Montage	CHF 145.00 CHF 100.00	Wegen eBau kaum Aufwand. Die Aufgehobenen Artikel sind nun Teil der koordinierten materiellen Prüfung Administrativer Aufwand, Kosten Schild, Montage durch Werkhof.
a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--	a) Aufgehoben		
b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)	b) Aufgehoben		
c) Strassenanschluss	Fr. 30.--	c) Aufgehoben		
d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--	d) Aufgehoben		
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	e) Aufgehoben		
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	f) Aufgehoben		
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--	g) Aufgehoben		
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--	h) Aufgehoben		
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--	i) Aufgehoben		
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Bewilligungsbehörde ⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II			
Projektänderungen / Verlängerungen Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch	Projektänderungen / Verlängerungen Art. 34 ¹ Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung ² Gesuche um Fristverlängerung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch CHF 30.00	Schaffung rechtlicher Grundlage.
Vorzeitige Baubewilligung Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--	Vorzeitige Baubewilligung Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 30.00	Aufgrund Einführung eBau hat der administrative Aufwand abgenommen.
Vorzeitiger Baubeginn Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II			

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (**Änderungen**)

4.2 Baukontrolle		4.2 Baukontrolle/ Baupolizei		Ergänzung
Baubeginn Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--	Baubeginn Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühren II	Aufwand je nach Empfängerkreis sehr unterschiedlich und nicht pauschalisierbar.
Kontrollen Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II	Kontrollen Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations-, Wasser- und Abwasseranschluss , Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II	Präzisierung
Massnahmen Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II	Massnahmen Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Abklärungen , Verfahrensinstruktion, Verfügungen, etc. (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II	Präzisierung
4.3 Weitere Aufwendungen				
Planung				
Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II			
Aussergewöhnliche Bauvorhaben Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II			
4.4 Nachführung des Vermessungswerkes				
Aufnahme Art. 42 Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke (BSG 215.242.1); Reglement über die Kostentragung für die Aufnahme von Neubauten und Gebäudeveränderungen im Vermessungswerk der Einwohnergemeinde Täuffelen	Aufnahme Art. 42 ¹ Provisorischer Eintrag neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude ² Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Kantonales Geoinformationsgesetzes (BSG 215.341) Verordnung über die amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)	Aufnahme der provisorischen Eintragung und Anpassung des kantonalen Rechts.
5. Bootshafen				
Slipanlage				

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (Änderungen)

Art. 43 Die Benützung für Bootsbesitzer ohne Bootsplatz oder Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen	Fr. 20.-/Benützung (Art. 14 Bootshafenverordnung)			
Warteliste Art. 43a Eintragung auf Warteliste	Fr. 20.-			
6. Steuerwesen				
Veranlagung Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private ² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.-- Aufwandgebühr I	Veranlagung Art. 44 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG ² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I	Vorprüfungsbericht AGR Ein «Auszug aus dem Steuerregister» ist so nicht mehr möglich. Deshalb neu: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG4
Amtliche Bewertung Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fr. 10.-- Aufwandgebühr I			
7. Datenschutz				
Art. 46 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz ² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Gebührenfrei Aufwandgebühr II	Art. 46 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz ² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten ³ Herausgabe Daten an Dritte gemäss Datenschutzgesetz ⁴ Listenauskünfte	Gebührenfrei Aufwandgebühr II CHF 10.00 CHF 20.00	Präzisierung und Schaffung der rechtlichen Grundlage.
8. Verschiedenes				
Nachschlagen, Beratung Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften, Auskunftserteilung / Beratung	Aufwandgebühr I oder Aufwandgebühr II	Nachschlagen und Beratung Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften, Auskunftserteilung / Beratung	Aufwandgebühr I	Vorprüfungsbericht AGR Abs. 1: Es ist nicht möglich, eine «Aufwandgebühr I oder II» zu verlangen. Die Gemeinde muss sich auf eine Gebühr festlegen.
Schreiberei Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I			
Ausgleichskasse Art. 49 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung	Ausgleichskasse Art. 49 Aufgehoben		Wird nicht mehr durch Gemeinde erledigt.

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (**Änderungen**)

Gebühreninkasso Art. 50 ¹ Mahnung	Fr. 20.--	Gebühreninkasso Art. 50 ¹ Mahnung	CHF 30.00	Schmerzensgrenze soll erhöht werden. Momentaner Ablauf: - Rechnung, 30 Tage Frist - Erinnerung, 30 Tage Frist (CHF 0.00) - Mahnung 2, 30 Tage Frist (CHF 20.00) - Betreuung <u>Vorprüfungsbericht AGR:</u> Gemäss einem Verwaltungsgerichtsentscheid ist es nicht zulässig, für die Mahnung eine Gebühr zu erheben. Dies deshalb, weil Gebühren rein rechtlich gesehen, mittels Verfügung und nicht mittels einfacher Rechnung eingefordert werden. Alles, was vor der Verfügung läuft, ist somit freiwillig durch die Gemeinde ausgeführt und kann nicht dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt werden. Art. 50 Abs. 1 ist deshalb zu streichen. ↳ Materiell gesehen, sind die ausgestellten Rechnungen der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen bereits Verfügungen. Da diese: - einen Einzelfall betreffen - einseitig sind - gestützt auf öffentliches Recht ausgestellt werden - ein Rechtsverhältnis regeln - und von der zuständigen Behörde ausgestellt werden Die Rechnungen werden in Zukunft formell um die Bezeichnung «Verfügung» und die Rechtsmittelbelehrung ergänzt.
² Verfügung ³ Aufwendungen jeder Art, welche durch Rückerstattungen und dergleichen anfallen.	Fr. 30.-- Aufwandgebühr I	² Verfügung ³ Aufwendungen jeder Art, welche durch Rückerstattungen und dergleichen anfallen.	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I	Aufwand je nach Fall sehr unterschiedlich und nicht pauschalisierbar.

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (**Änderungen**)

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen				
Gebührentarif				
Art. 51 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) im Gebührentarif fest.		Art. 51 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde sowie. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat setzt im Gebührentarif (Verordnung) die definitiven Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten der Zivilschutzanlage für Anlässe fest.		Legitimation Festsetzung definitiver Gebühren der Gebührenschere von Art. 24 Abs. 5 im Gebührentarif.
³ Der Gemeinderat beschliesst und veröffentlicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.				
Übergangsbestimmung Art. 52 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.		Übergangsbestimmung Art. 52 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.		
		Art. 52a Park- und Zufahrtsbewilligungen ¹ Bewilligung zum See Tagesbewilligung zum See Tagesbewilligung zum See (Pauschale für Anlässe) Jahresbewilligung zum See (Einwohner) Jahresbewilligung zum See (Auswärtige) ² Blaue Zone Tagesbewilligung Blaue Zone Monatsbewilligung Blaue Zone ³ FC Klubhaus Tagesbewilligung Reservatweg zum FC Klubhaus ⁴ Mit Inkrafttreten des Parkplatzreglements wird diese Übergangsbestimmung aufgehoben.	CHF 10.00 CHF 50.00 CHF 10.00 CHF 20.00 CHF 5.00 CHF 40.00 CHF 10.00	Aufnahme im Gebührenreglement als Übergangsbestimmung bis zukünftiges Parkreglement in Kraft ist. <u>Vorprüfungsbericht AGR</u> Es ist eine indirekte Änderung des Parkplatzreglements vorzunehmen. Existiert dieses noch nicht, kann die Übergangsbestimmung so beibehalten werden, mit der Formulierung «...Mit Inkrafttreten des Parkplatzreglements wird diese Übergangsbestimmung aufgehoben.»

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (**Änderungen**)

Inkrafttreten Art. 53 ¹ Der Gemeinderat beschliess und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. Dieses Reglement tritt auf den 01. Juni 2013. in Kraft ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 2. Dezember 1996 auf.		Inkrafttreten Art. 53 ¹ Der Gemeinderat beschliess und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Juni 2013 auf.		
Die Versammlung vom 4. März 2013 hat dieses Reglement genehmigt.		Die Versammlung vom 10. Juni 2024 hat diese Reglementsänderungen genehmigt.		

Teilrevision Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (**Änderungen**)

Tarif zum Gebührenreglement		Änderungen (rot) Werden einzelne Absätze/Wörter/Sätze daraus geändert, ist zur Lesbarkeit der gesamte Artikel aufgeführt.		Erläuterungen
1. Aufwandgebühr I	Fr. 80.-- pro Stunde	Aufwandgebühr I	CHF 90.00 pro Stunde	
2. Aufwandgebühr II	Fr. 130.-- pro Stunde			
3. Minimalgebühr	Fr. 5.-- bis Fr. 10.--	3. Aufgehoben		Siehe Erläuterung zu Art. 1
4. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) Ortsvereine, Parteien, ARAT-Verband, Friedhofverband, Spitex-Verein, Evang.-ref. Kirchgemeinde, Spielgruppe, Post Täuffelen Farbkopien	Fr. 1.--pro Seite Fr. 0.20 pro Seite Fr. 0.40 pro Seite			
5. Fahrbewilligung zum See	Fr. 10.-- pro Fahrzeug	5. Aufgehoben		Wird nun im Reglement bei den Übergangsbestimmungen geregelt (Art. 52 Abs. 2).
		6. Benützung Räumlichkeit Zivilschutzanlage	<u>Übernachtung pro Person</u> CHF 12.00 <u>Aufenthaltsraum pro Tag</u> 1 – 3 Tage CHF 170.00 Ab 4 Tage CHF 125.00 <u>Küche pro Tag</u> CHF 100.00 <u>Heizung pro Tag:</u> CHF 20.00	Definitive Festsetzung der Gebühr (im Reglement Gebührenschere) Art. 24 Abs. 5.